



Version 1.1
Stand 30.3.2021

LEITFADEN

zur

Richtlinie

zur Stimulierung

der Erschließung/Erweiterung von
zukunftsweisenden
Forschungsfeldern

bei den

Oö. außeruniversitären
Forschungseinrichtungen

im Zeitraum

01.01.2022 bis 31.12.2029

INHALT

1. Präambel.....	3
2. EU-Beihilfenrecht	3
3. Überblick	5
4. Weiterführende Dokumente.....	6
5. Zielsetzungen der RL	6
6. Auf die gegenständlichen Vorhaben bezogene Indikatoren	7
7. Höhe der Förderung	8
8. Antragstellung und Verfahren.....	8
9. Bewertungsschema für Förderungsansuchen	9
10. Förderungsentscheidung.....	11
11. Berichtslegung	11
12. Erläuterungen zur „externen“ Bestätigung	13

1. Präambel

Der gegenständliche Leitfaden beinhaltet weiterführende Hinweise zur Erleichterung der Beantragung, und der Berichtslegung von Vorhaben, auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“, (im Folgenden kurz „RL“)

Dieser Leitfaden ist keine rechtverbindliche Auskunft. Rechtlich relevant ist ausschließlich die „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des gegenständlichen Leitfadens.

2. EU-Beihilfenrecht

Förderungen auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ werden ausschließlich als beihilfenfreie Förderungen gewährt, da auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (im Sinne des EU-Beihilfenrechts) von außeruniversitären Forschungseinrichtung gefördert werden.

„Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ einer „F&E-Einrichtung“

Übt eine F&E-Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie derzeit über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.¹ Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine F&E Einrichtung ausüben können, darf derzeit kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.²

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“:³

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

¹ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

² Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

³ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 19.

- unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt derzeit die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.⁴ Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann derzeit ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilfenrechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist, oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.⁵

Für die Zwecke des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geht die Europäische Kommission derzeit davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.⁶

⁴ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁵ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

⁶ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

3. Überblick

Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2029		
Förderungswerber (Punkt 4. und Punkt 11.2. RL)	<p><u>Folgende Punkte müssen kumulativ erfüllt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • juristische Person • außeruniversitäre Forschungseinrichtungen • Firmensitz oder Standort mit Personal und Forschungsinfrastruktur in Oberösterreich • gelistet bei der FFG als Forschungseinrichtung • kein COMET Zentrum • Gemeinwohlorientierung / Gewinnausschüttungsverbot 	
Beihilferechtliche Einordnung (Punkt 11.3. der RL)	Förderung ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach RZ 19 UR FuEu ⁷ / keine Beihilfe iSd Unionsrechts (Art. 107 AEUV).	
Förderbare Vorhaben (Punkt 7.1. der RL)	Vorhaben zur Erschließung von neuen bzw. Erweiterung von bestehenden zukunftsweisenden Forschungsfeldern.	
Förderbare Kosten (Punkt 7.2. der RL)	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Kosten der Anlagennutzung (max. 15% der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten bzw. max. 400.000,00 Euro) • Sachkosten • Drittkosten • Reisekosten max. 3 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten bzw. max. 60.000,00 Euro) • Gemeinkosten⁸ 	
Berechnungsgrundlage (Punkt 8. der RL)	Die Berechnungsgrundlage muss mind. 500.000,00 Euro betragen und wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.2. der RL ermittelt.	
Allgemeine Rahmenbedingungen der Vorhaben und deren Abwicklung	Projektlaufzeit	max. 4 Jahre
	Beantragung	Bis spätestens 30.6. des vorangehenden Kalenderjahres
	Entscheidung der Förderungsstelle	Voraussichtlich in Q4 des Kalenderjahres der Einreichung
	Start des Vorhabens	Per 1.1. des der Antragsstellung folgenden Kalenderjahres
	Jahresbericht	Vorlage bis Ende Q1 des Folgejahres
	Vorläufiger Endbericht und Möglichkeit zur Einreichung eines Folgeantrags	Bis Ende Q2 des letzten Jahres des bereits laufenden Vorhabens
	Endbericht	Bis Ende Q1 des Folgejahres nach Abschluss des Vorhabens
Maximale Förderungshöhe (Punkt 9.2. der RL)	600.000,00 Euro 2.400.000,00 Euro 4.800.000,00 Euro	je Kalenderjahr je Vorhaben je FörderungswerberIn
Förderungsquote (Punkt 9.2.1. der RL)	max. 100% der Berechnungsgrundlage	
Laufzeit (Punkt 12. der RL)	<ul style="list-style-type: none"> • Annahme von Förderungsanträgen durch die Förderstelle zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.06.2027 • Anerkennung von förderbaren, projektbezogenen Kosten zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2029 	

⁷ Vgl Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C198/1 vom 27.06.2014.

⁸ Bezuschlagung der Gesamtkosten exkl. Drittkosten maximal mit dem Gemeinkostenzuschlag des FFG-Kostenleitfadens in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung.

4. Weiterführende Dokumente

Informationsdokumente
Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen (kurz RL)
Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich
Kostenleitfaden der FFG
Erforderliche Unterlagen zum Förderansuchen
Förderungsantrag LWLD-Wi/E-90 samt integrierter Anlage 1 und Anlage 2
Inhaltliche Projektbeschreibung in einem separaten Dokument (beispielsweise Word oder PDF) gemäß Punkt 5.2 des Förderungsantrags LWLD-Wi/E-90
Arbeitspakete (Anlage 3)
„Interne“ Bestätigung des Förderungswerbers zu Trennungsrechnung und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit im zu fördernden Vorhaben (Anlage 4)
„Externe“ Bestätigung sonstige Prüfung KFS/PG 13 zu Trennungsrechnung (siehe Pkt. 12 des Leitfadens)
Unterlagen zur Berichtslegung
Projektkostenabrechnung
Inhaltlicher Projektbericht in einem separaten Dokument (beispielsweise Word oder PDF) in dem auf den Projektfortschritt, den weiteren Projektverlauf sowie auf Abweichungen zum Antrag eingegangen wird.

5. Zielsetzungen der RL

siehe dazu: RL Punkt 2.

Dieser Leitfaden baut auf den Zielsetzungen der Richtlinie auf und erläutert diese Zielsetzungen sowie die dazugehörigen Maßnahmen von Vorhaben, welche im Rahmen der RL gefördert werden können. Die inhaltliche Gestaltung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben, welches von einem/einer FörderungswerberIn eingereicht wird, muss die in der RL definierten Ziele jedenfalls vollinhaltlich adressieren und verfolgen.

Die Zielsetzungen von Vorhaben auf Basis der RL können anhand folgender inhaltlicher Schwerpunkte zusammengefasst werden:

- Erhalt, Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Personalressourcen
- Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes OÖ
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Konkret umgesetzt werden können diese Ziele durch folgende Maßnahmen:

Maßnahmen	Zielsetzungen
Gezielte Entwicklung und Ausbildung von Personal zur Stärkung der vorhandenen Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien gemäß des strategischen Programms des Landes Oberösterreich	Erhalt, Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Personalressourcen
Erhalt und Ausbau von Forschungsgruppen in diesen Bereichen	
Erhöhung der Attraktivität und der Sichtbarkeit der Förderungsnehmerin für qualifizierte ArbeitnehmerInnen im internationalen Wettbewerb. Aufbau auf bestehende regionale und internationale Netzwerke.	
Gezielte Bearbeitung der definierten Themenschwerpunkte des strategischen Programms des Landes Oberösterreich	Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes OÖ
Rasche Überführung von Forschungsergebnissen in die Anwendung, um Oberösterreich an die Spitze technologischer Weiterentwicklungen zu führen.	
Erhalt und Ausbau der strategischen FuE-Infrastruktur sowie deren Ausrichtung an den genannten Schwerpunkthemen.	
Vermehrte Forschung in interdisziplinären Ansätzen	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
Entwicklungsprioritäten werden in jenen Bereichen gesetzt, in denen die vorhandenen Stärken erfolgversprechend genutzt werden können.	
Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau von strategischen Partnerschaften und die Projektakquise im Hinblick auf wirksame Zusammenarbeit, Wissenstransfer sowie diskriminierungsfreie Verwertung von Forschungsergebnissen der unabhängigen Forschung (Project Development).	

6. Auf die gegenständlichen Vorhaben bezogene Indikatoren

siehe dazu: RL Punkt 2. iVm Punkt 5. sowie Vorlage 3

Die Zielerreichung und Wirkung von vergebenen Förderungsmitteln auf Basis der RL wird unter anderem durch den Einsatz von Indikatoren überprüft.

Der Leitfaden führt dazu die nachfolgenden quantitativen und qualitativen Indikatoren an:

Zielsetzung	Auf die gesamte außeruniversitäre Forschungseinrichtung bezogene Indikatoren
Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes OÖ.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive F&E-Partner der außeruniversitären Forschungseinrichtung • Aktive Firmenpartner der außeruniversitären Forschungseinrichtung

Zielsetzung	Auf das beantragte Vorhaben bezogene Indikatoren
<p align="center">Erhalt, Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Personalressourcen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl des Forschungspersonals im Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Key Researcher ○ Senior Scientist ○ Junior Scientist/Dissertanten ○ Techniker/innen ○ Projektentwicklung • Anzahl der internationalen Forschungsmitarbeiter
<p align="center">Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungen/Publicationen • Gehaltene Fachbeiträge • Teilnahme an bzw. Organisation von Round Tables, Plattformen, Opinion Boards, Konferenzen und Tagungen

Bei der Berichtslegung sind Quellen/Nachweise zu den einzelnen Indikatoren entsprechend beizulegen.

7. Höhe der Förderung

siehe dazu: RL Punkt 9.2.1. iVm 9.2.2.

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der Berechnungsgrundlage. Der maximale Landesbeitrag ist je Kalenderjahr für ein Vorhaben mit max. 600.000,00 Euro, je Vorhaben mit insgesamt max. 2,400.000,00 Euro und je FörderungswerberIn mit max. 4,800.000,00 Euro beschränkt.

8. Antragstellung und Verfahren

siehe dazu: RL Punkt 10.1. bis 10.4.

Ein vollständiger Förderungsantrag (siehe weiterführende Dokumente in Punkt 4 des gegenständlichen Dokuments) auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ kann im Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.06.2027 bei der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung eingebracht werden.

9. Bewertungsschema für Förderungsansuchen

siehe dazu: RL Punkt 10.5.

1. Relevanz des Vorhabens hinsichtlich der Schwerpunkte der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und den Zielsetzungen der RL	
1.1. Bezug zu „#upperVISION2030“	<ul style="list-style-type: none"> Ist dargestellt welchen Bezug das Forschungsthema zu den Handlungsfeldern und Zielsetzungen in der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ hat?
1.2. Bezug zur Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Ist klar beschrieben wie das Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> Zur Erweiterung eines bestehenden, zukunftsweisenden Forschungsfeldes oder zur Erschließung eines neuen, zukunftsweisenden Forschungsfeldes, zum Erhalt, Auf-/Ausbau von Kompetenzen und Personalressourcen (Key-Researcher, Projektentwickler, Projektmitarbeiter,...), zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes OÖ, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt?
1.3. Zukunftsperspektiven, strategische Partnerschaften und Projektakquise	<ul style="list-style-type: none"> Ist dargestellt wie sich die durch das Forschungsvorhaben aufgebaute Kompetenz dazu eignet, künftig weitere Forschungsvorhaben oder strategische Kooperationen mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen?
2. Qualität des Vorhabens	
2.1 Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art	<ul style="list-style-type: none"> Sind die vorgeschlagenen Forschungsinhalte klar und nachvollziehbar beschrieben? Ist der bisherige "State of the Art" (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) aus nationaler und internationaler Sicht ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Ist klar beschrieben, wie die vorgeschlagenen Forschungsinhalte über den "State of the Art" hinausgehen und geht dadurch der Innovationsgehalt des Vorhabens in Relation zum Stand der Forschung/des Wissens hervor?
2.2 Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Planung in Bezug auf folgende Kriterien klar und nachvollziehbar beschrieben sowie angemessen dimensioniert? <ul style="list-style-type: none"> Arbeitspakete Kosten Projektmanagement Personal Projektstrukturplan Risikomanagement Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)
3. Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin	
3.1 Qualifikation und Umsetzungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> Haben die Förderungswerberin und die ProjektpartnerInnen die wissenschaftlichen, technischen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen sowie managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?

3.2 Zusammensetzung des Teams und Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt die Zusammensetzung des Teams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) • Gibt es besondere Anstrengungen, um Forscherinnen zu adressieren? • Gibt es Maßnahmen zur Chancengleichheit?
4. Nutzenpotenzial	
4.1 Nutzen der Projektergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Nutzen der Projektergebnisse im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> - den Wissenszuwachs im relevanten Forschungsbereich, - die diskriminierungsfreie Verbreitung der Forschungsergebnisse?
4.2 Strategische Bedeutung der Projektergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf zukünftige Forschungsvorhaben/Kooperationen mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft? Zum Beispiel durch: <ul style="list-style-type: none"> - Absicherung bzw. Ausbau der F&E Kapazitäten - Erhalt bzw. Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete - Erschließung neuer Forschungsfelder - Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse - Hebelwirkung/weiterführende Aktivitäten nach dem Projektende

10. Förderungsentscheidung

siehe dazu: RL Punkt 10.6. bis 10.10. iVm 7.3.6.

Die Förderungsentscheidung trifft das Land Oberösterreich. Das Land Oberösterreich kann zur Bewertung des Förderungsantrages externe ExpertInnen beziehen.

Wenn das beantragte Vorhaben nicht den formellen Kriterien der RL entspricht und/oder die inhaltliche Beurteilung anhand der zuvor angeführten Kriterien nicht den definierten Mindestanforderungen des Förderungsgebers entspricht, kann das Vorhaben nicht auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ gefördert werden.

11. Berichtslegung

Die genauen Berichtslegungstermine (inkl. Berichtszeiträume) zur Vorlage von Berichten und Abrechnungen werden in der abzuschließenden Förderungsvereinbarung definiert.

Mindestinhalt des Jahresberichtes:

(Vorlage bis Ende Q1 des Folgejahres)

- Aktuelles Organigramm der Förderungsnehmerin;
- Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeiten und des Umsetzungsstands in Bezug zum Antrag samt Soll-Ist-Vergleich (Abweichungen sind zu begründen);
- Abrechnung mittels zur Verfügung gestellter Spreadsheet Vorlage samt Soll-Ist-Vergleich (Abweichungen zum Plan sind zu begründen);
- Aktualisierter Kostenplan für die restliche Projektlaufzeit (Abweichungen zum bisherigen Kostenplan sind zu begründen);
- Bestätigungen iZm der Trennungsrechnung (intern und extern);
- Geprüfter Jahresabschluss des aktuellen Berichtsjahres.

Sollte für Berichtsunterlagen vom Förderungsgeber Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, werden vom Förderungsgeber ausschließlich Unterlagen auf Basis dieser Vorlagen angenommen.

Nach Abschluss des dritten Förderungsjahres hat bei einer geplanten Folgeantragsstellung eine inhaltliche und finanzielle Zwischenberichtslegung für den gesamten bisherigen Förderungszeitraum sowie eine Vorschau für die restliche Laufzeit des Vorhabens zu erfolgen. Hierbei ist gleichzeitig der Antrag für ein geplantes Folgeprojekt einzureichen. Bei Bedarf werden externe ExpertInnen zur Evaluierung der Berichte und Abrechnungen seitens des Förderungsgebers zugezogen.

Die Berichtslegung im Rahmen dieser Zwischenberichtslegung sowie einer etwaigen Neu-Antragsstellung umfasst dabei:

- Inhaltliche Berichtslegung über die Jahre 1 bis 3 (bzw. der bisherigen Jahre);
- Vorschau auf das Jahr 4 (bzw. auf das finale Jahr);
- Optional: Neuantrag für ein Folgeprojekt (entspricht einem vollinhaltlichen Neuantrag inklusive sämtlicher ergänzender Dokumente wie bei einer Erstantragsstellung).

Im Falle einer negativen Evaluierung kann von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ein „**Phasing-Out**“ beantragt werden (siehe Punkt 11.10 der RL).

Innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf der gesamten Förderungslaufzeit sind vom Förderungsnehmer ein inhaltlicher **Endbericht und eine Endabrechnung** – unter Verwendung der vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Vorlagen – zu legen. Nach Prüfung der Endabrechnung durch den Förderungsgeber wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt oder im Falle eines negativen Ergebnisses erforderliche Rückforderungen eingeleitet.

Bei Abbruch des Vorhabens/Einstellung während der Förderungsperiode ist ein inhaltlicher Endbericht inklusive Endabrechnung an den Förderungsgeber zu übermitteln. Wenn die bereits ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkannten Kosten zu hoch sind, sind mindestens diese Beträge von der Förderungsnehmerin dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

12. Erläuterungen zur „externen“ Bestätigung

- A) Vom Förderungswerber ist dem Förderungsantrag eine externe Bestätigung beizulegen, in welcher vom Wirtschaftsprüfer des Förderungswerbers bestätigt wird, dass der/die FörderungswerberIn einerseits eine ordnungsgemäßen Trennungsrechnung auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilfenrechts führt und andererseits die beantragten Kosten auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilfenrechts als nichtwirtschaftliche Tätigkeit in der Trennungsrechnung ausgewiesen werden.
- B) Vom Förderungswerber ist den Abrechnungen eine externe Bestätigung beizulegen, in welcher vom Wirtschaftsprüfer des Förderungswerbers bestätigt wird, dass der/die FörderungswerberIn eine ordnungsgemäßen Trennungsrechnung im Sinne des EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung führt und andererseits die abgerechneten, förderbaren, projektbezogenen Kosten auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilfenrechts als nichtwirtschaftliche Tätigkeit in der Trennungsrechnung ausgewiesen werden.

Die Bestätigung hat zumindest einer Prüfungshandlung iSv KFS/PG 13 Rz 36 (Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Durchführung von sonstigen Prüfungen in der jeweils geltenden Fassung / nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Stand 12/2019) zu entsprechen.

Daraus ergeben sich die folgenden auszugsweise zusammengestellten Anforderungen an eine Trennungsrechnung (ergänzende allgemeine Informationen ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Es ist sicherzustellen, dass eine nachvollziehbare und plausible Überleitung vom Jahresabschluss auf die Trennungsrechnung und vice versa möglich ist.
- Eine Trennung der Erlöse, Kosten und Finanzierung im Rechnungswesen hat jedenfalls zu erfolgen, um Quersubventionierung zu vermeiden. Hier empfiehlt sich, eine Zuordnung der einzelnen Kostenträger in den wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Bereich vorzunehmen. Die Einrichtung von Profit-Centern ist dabei nicht zwingend erforderlich, kann je nach Einrichtung jedoch durchaus zweckmäßig sein.
- Die Trennungsrechnung sollte eine Planungsrechnung bzw. Kalkulation beinhalten, um bereits im Vorhinein sicherstellen zu können, dass kostendeckende Preise im wirtschaftlichen Bereich verrechnet werden.
- Für Transfers aus dem nichtwirtschaftlichen Bereich in den wirtschaftlichen Bereich sind fremdübliche Preise zu verrechnen.
- Infrastruktur muss den jeweiligen Tätigkeitsbereichen fremdüblich zur Verfügung gestellt werden.
- Die Erfassung der Gemeinkosten nach plausibel nachvollziehbaren Kostenrechnungsgrundsätzen ist jedenfalls notwendig.
- In einer mehrjährigen Betrachtung sollte sichergestellt sein, dass Ergebnisvorträge zwischen den jeweiligen Tätigkeitsbereichen (nichtwirtschaftlich vs. wirtschaftlich) abgebildet werden können.
- Quantifizierung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die Rn 20 UR FuEul.